

Sitzung vom 16. November 1994

**3439. Motion (Aufbau eines Gesetzgebungsdienstes)**

Die Kantonsräte Ernst Wohlwend, Winterthur, Regine Aepli Wartmann, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, haben am 7. März 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die nötigen Gesetzesänderungen zur Schaffung eines zentralen Gesetzgebungsdienstes zu beantragen.

Auf Antrag seiner Präsidentin und nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ernst Wohlwend, Winterthur, Regine Aepli Wartmann, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorverfahren der Gesetzgebung ist im Kanton nicht durch Bestimmungen auf Gesetzesstufe geregelt. Es läge daher in der Kompetenz des Regierungsrates, einen zentralen Gesetzgebungsdienst auch ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Insofern greift das gestellte Begehren in die von der Verfassung dem Regierungsrat verliehene Organisationshoheit ein. Es betrifft einen Gegenstand, der nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt, und ist in diesem Sinn nach § 14 des Kantonsratsgesetzes nicht motionsfähig.

In der Sache selbst ist festzustellen, dass die Verhältnisse im Kanton keinen zentralen Dienst für Gesetzgebung erfordern. Die Direktionen und Amtsstellen sind ausreichend mit qualifizierten juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versehen, um der Herausforderung durch anspruchsvolle Gesetzgebungsprojekte gewachsen zu sein. Sie können dabei ihre aus der Anwendung des geltenden Rechts gewonnenen Erfahrungen in das Gesetzgebungsprojekt einfließen lassen und helfen so mit, unter Wahrung der vorgegebenen Ziele eine in der Praxis tragfähige Lösung von Interessenkonflikten zu erarbeiten. Dabei stellt die Mitarbeit an einem anspruchsvollen Gesetzgebungsprojekt für die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung auch eine Aufgabe dar, welche geeignet ist, ihre Arbeit attraktiver zu gestalten. Die vielseitige Tätigkeit aber spielt in der Personalwerbung eine nicht unbedeutende Rolle. Zudem gehört es zur Weiterbildung der in der Verwaltung tätigen Juristinnen und Juristen, dass sie sich mit den neueren Erkenntnissen der Gesetzgebungslehre und der Projektorganisation befassen. Wenn einzelne Projekte der kantonalen Gesetzgebung nicht immer mit der wünschenswerten Beschleunigung erarbeitet werden können, liegt dies nicht an der mangelnden Berücksichtigung der Anforderungen der Gesetzgebungslehre; vielmehr sind die Schwierigkeiten der Gesetzgebung in unklaren und oft widersprüchlichen Zielsetzungen, aber auch in starken Interessengegensätzen begründet. Solche Schwierigkeiten können nicht dadurch überwunden werden, dass die dezentrale Vorbereitung der Rechtsetzung auf einen zentralen Dienst verlagert wird. Die Wünschbarkeit einer sauberen Projektorganisation und der gebührenden Berücksichtigung der Anforderungen der Gesetzgebungslehre wird damit nicht in Frage gestellt.

Schliesslich ist auch auf die finanzielle Seite hinzuweisen: Es geht heute angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons nicht an, einen grossen zentralen Apparat aufzubauen, dem keine Einsparung von Personal in den einzelnen Amtsstellen gegenüberstehen würde.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, den 16. November 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller